

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 98/2026
2024_04_FIN_Steuergesetz_StG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 161.1 | 631.1 | **661.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:			
	Art. 2b Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes ¹ Der Kanton überweist den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden jeweils einen Anteil der eingegangenen Ergänzungssteuern nach Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾ .			

¹⁾ SR [101](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Anteil für das Steuerjahr n entspricht dem durchschnittlichen Anteil der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuererträge sämtlicher Gemeinden an den gesamten fakturierten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen der Kalenderjahre n – 6 bis n – 2, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. ³ Zu berücksichtigen sind Einwohnergemeinden, sofern ihnen Geschäftseinheiten nach Artikel 3 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)²⁾ steuerlich zugehörig sind und diese eine Ergänzungssteuer nach Absatz 1 getragen haben. ⁴ Sind mehrere Einwohnergemeinden zu berücksichtigen, so wird der Anteil nach Höhe des massgebenden Gewinns der einzelnen Geschäftseinheiten verteilt.			
	Art. 2c Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes ¹ Der Kanton überweist den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kirchgemeinden (Art. 10 ff. LKG) jeweils einen Anteil der eingegangenen Ergänzungssteuern nach Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 BV.			

²⁾ SR [642.161](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Anteil für das Steuerjahr n entspricht dem durchschnittlichen Anteil der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuererträge sämtlicher Kirchgemeinden an den gesamten fakturierten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen der Kalenderjahre n – 6 bis n – 2, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. ³ Artikel 2b Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss für die Kirchgemeinden.			
Art. 3 Zuständigkeiten ¹ Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest. ² Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Er passt die frankenmässig festgelegten Tarilstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt. ⁴ Die Tarilstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.	³ Aufgehoben. ⁴ Aufgehoben.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Der Grosse Rat beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.³⁾ ⁶ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.	⁵ Der Grosse RatEr beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.⁴⁾ ⁷ Er nimmt den Ausgleich der kalten Progression nach Artikel 3a durch Verordnung vor.			
	Art. 3a Ausgleich der kalten Progression			

³⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 4

⁴⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 4

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat passt die frankenmässig festgelegten Tarilstufen, Abzüge, Steuerfreigrenzen und Steuerfreibeträge jährlich vollständig dem Landesindex der Konsumentenpreise an. ² Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung. ³ Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. ⁴ Restbeträge von 50 Franken und mehr bei Einkommen, Reingewinn und Grundstückgewinn sind auf 100 Franken, solche von 500 Franken und mehr bei Vermögen und Kapital auf 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.			
Art. 6 2 Übrige Fälle ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie a im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben,	a im Kanton Bern eine <u>selbstständige oder unselbstständige</u> Erwerbstätigkeit ausüben,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen, c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind, d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln,	a1 eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden, f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat, g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten.	e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von <u>einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber</u> oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden, <i>[FR: unverändert]</i> g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von <u>einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.</u>			

² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 27 Einkünfte aus Versicherung ¹ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.	Art. 27 Einkünfte aus Versicherung Leibrenten und Verpfründung ¹ Leibrenten Leibrentenversicherungen sowie Einkünfte aus Verpfründung Leibrenten- und Verpfründungsverträge sind zu 40 Prozent im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. <u>Dieser bestimmt sich wie folgt:</u> a Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsgesetz, VVG) ⁵⁾ unterstehen, ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) ⁶⁾ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend: 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach Absatz 2. 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.			

⁵⁾ SR [221.229.1](#)

⁶⁾ SR [961.01](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen. c Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend: 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach Absatz 3. 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent. ² Der Ertragsanteil gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 bestimmt sich wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ ³ Der Ertragsanteil gemäss Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 bestimmt sich wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 38 Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen, b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten, c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,	b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent <u>der Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der bezahlten Leibrenten Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen,</u>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen, f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung, g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien 1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4900 Franken, 2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2450 Franken,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7200 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3600 Franken, 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden. h ... i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)⁷⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, k ...				

⁷⁾ SR 151.3

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
I die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 16'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)⁸⁾ eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,				

⁸⁾ SR 161.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'500 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9500 Franken, abgezogen werden, a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen; b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.				
Art. 40 Ordentliche Abzüge				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5300 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5300 Franken abgezogen werden. ² Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen. ³ Für Kinder können abgezogen werden a 8300 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b höchstens weitere 6400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen, c 1300 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen. ⁴ Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann. ⁵ Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4800 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1100 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. ⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2200 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.	⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1100<u>2200</u> Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus ⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2200<u>4400</u> Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁸ Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen. ⁹ Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.				
Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte ¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer: <i>Tabelle 1</i>	<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen: <i>Tabelle 3</i> ³ ... ⁴ Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.	<i>Tabelle geändert Tabelle 4</i>			
Art. 64 Sozialabzüge ¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden: a 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann. ² Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.	b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann. c 9000 Franken für jede selbstständig veranlagte natürliche Person.			
Art. 65 Tarif und Freibetrag	Art. 65 Tarif und Freibetrag <u>Freigrenze</u>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt <i>Tabelle 5</i> ² ... ³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken. ⁴ Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.	³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken. a bei selbstständig veranlagten natürlichen Personen, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken, b bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 200'000 Franken.			
Art. 83 Ausnahmen von der Steuerpflicht ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, c die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen, jedoch mit Ausnahme des Reingewinns, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen,⁹⁾	b der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die <u>einschliesslich der</u> Gebäudeversicherung des Kantons Bern, <i>[FR: unverändert]</i> c1 die bernischen Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁰⁾ nach Massgabe von Buchstabe c für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich den Zwecken des Gemeindeunternehmens gewidmet sind,			

⁹⁾ Durch die Redaktionskommission am 11. August 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

¹⁰⁾ BSG [170.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen, e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen, f die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften,	e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von <u>Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern</u> mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen, <i>[FR: unverändert]</i>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden, h die bernischen Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder der Sozialhilfe gewidmet sind oder der Unterstützung von Kanton oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen, i die juristischen Personen, die kanton- oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
k die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden, l vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen, m die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind. n die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.	m die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind. <i>[FR: unverändert]</i>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe I erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.¹¹⁾	² Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe I erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 94a Ideelle Zwecke ¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'800 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.		¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'800 <u>25'000</u> Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.		Antrag Kommissionsmehrheit.
Art. 97 Nettoertrag aus Beteiligungen				

¹¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 2

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. ² Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. ³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang steht. ⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt, b wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten. ⁵ Die Gestehungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen. ⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹²⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: a Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG,	⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹³⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt; <u>wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.</u> a <i>Aufgehoben.</i>			

¹²⁾ SR [952.0](#)

¹³⁾ SR [952.0](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.	b <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 100 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen ¹ Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns. ² Gewinne unter 20'800 Franken werden nicht besteuert.	Rückweisung an die Kommission ¶ <i>FiKo (Freudiger)</i> ¶ ¶ <i>Rückweisung des Antrags Amstutz (Gewinne unter 25'000 Franken werden nicht besteuert) an die vorberatende Kommission zur Prüfung des Anliegens.</i> ¶	² Gewinne unter 20'800 25'000 Franken werden nicht besteuert.		Antrag Kommissionsmehrheit.
Art. 102 Eigenkapital ¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. ² Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven.	² Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten <u>sowie den bei Beginn der Steuerpflicht aufgedeckten (Art. 88a) und steuerlich noch nicht abgeschriebenen stillen Reserven.</u>			

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen (Art. 51) berechnet wird. ⁴ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital. ⁵ ...	³ Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht, wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der <u>zur Ermittlung des Reinvermögens bei</u> natürlichen Personen (Art. 51<u>48 ff.</u>) berechnet wird.			
Art. 106 ¹ Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,05 Promille. ² Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 80'000 Franken. ³ ... ⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. ⁵ Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.¹⁴⁾	Rückweisung an die Kommission[¶] <i>FiKo (Freudiger)</i>[¶] [¶] <i>Rückweisung des Antrags Amstutz (Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 100'000 Franken) an die vorberatende Kommission zur Prüfung des Anliegens.</i>[¶]	² Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 80'000 <u>100'000</u> Franken.		Antrag Kommissionsmehrheit.

¹⁴⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 4

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 116 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen. ^{1a} Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs. ² ...	¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als KurzaufenthalterinArbeitnehmerin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter Arbeitnehmer Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen. ^{1a} Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, <u>tatsächlicher Verwaltung</u> oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute <u>von Seeleuten für Arbeit</u> die Erwerbstätigkeit an Bord eines Hochseeschiffs <u>von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs</u>.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ ...	⁴ In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.			
Art. 143 Verlustanrechnung ¹ Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkraften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5300 Franken ¹⁵⁾ werden nicht angerechnet.				

¹⁵⁾ Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden. ³ Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar. ⁴ Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.	² Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann<u>wird</u> dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden.			
Art. 164 Steuerregister ¹ Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen. ³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. ⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.	² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g).- Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. ⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.				
Art. 168 Bescheinigungspflicht Dritter ¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen, c Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,	a <u>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</u> über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, <i>[FR: unverändert]</i>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträge, e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen. ² Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person auf dem elektronischen Weg direkt übermittelt werden können.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Bei einem unterjährigen Austritt muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach Artikel 116 Absätze 1 und 4 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren oder dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 172 Meldepflicht Dritter ¹ Der kantonalen Steuerverwaltung müssen als Dritte für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein, b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft, d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und anderen Leistungen, e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)¹⁶⁾.	d Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und anderen Leistungen, [FR: unverändert] e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)¹⁷⁾. f Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohnkosten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 116 Absätze 1 und 4, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den internationalen automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.			

¹⁶⁾ SR [837.02](#)

¹⁷⁾ SR [837.02](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen. ³ Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.	² Die Angaben gemässnach Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen. ^{2a} Übermittelt die kantonale Steuerverwaltung die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f aufgrund von übergeordnetem Recht an einen anderen Staat oder an die Eidgenössische Steuerverwaltung, so können betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung ausschliesslich das Auskunftsrecht nach Artikel ■ des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom ■■■ (KDSG)¹⁸⁾ geltend machen und einzig verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. ³ Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung<u>Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2</u> zuzustellen.			

¹⁸⁾ BSG [152.04](#)

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet.				
	Art. 176a ¹ Die Steuerverwaltung stellt auf Gesuch der steuerpflichtigen Person und gestützt auf die Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes die provisorische Grundstückgewinnsteuer in Rechnung. ² Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person ohne Vergütungszins zurückerstattet. Ist die definitiv veranlagte Grundstückgewinnsteuer höher als der provisorische Bezug, ist kein Verzugszins geschuldet. ³ Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
Art. 186 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners ¹ Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind, b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern, c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen, d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren, e die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. f ...				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. ³ Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.	³ Sie erhalten für ihre Mitwirkung <u>die fristgerechte Abrechnung der Steuern</u> eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten <u>geschuldeten</u> Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.			
Art. 215 ¹ Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere a das Abrufverfahren (Art. 155), b Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sowie andere Formen der Unterzeichnung (Art. 158), c die Registerführung (Art. 164), d das Veranlagungsverfahren einschliesslich der Termine zum Einreichen der Steuererklärung (Art. 170),				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkraften (Art. 179), f die Kostenverteilung auf Kanton und Gemeinden (Art. 150 und 180), g die Höhe der Bezugsprovision (Art. 186), h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.).¹⁹⁾	h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.)²⁰⁾. i den Inhalt der Bescheinigungspflichten (Art. 168 Abs. 4) und der Meldepflichten (Art. 172 Abs. 1 Bst. f) der Arbeitgeberrinnen und Arbeitgeber.			
Art. 238 Zwangsvollstreckung ¹ Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird die Betreibung eingeleitet.	^{1a} Die Mahngebühr wird durch Verfügung eröffnet.			

¹⁹⁾ Entspricht dem bisherigen Buchstaben g

²⁰⁾ Entspricht dem bisherigen Buchstaben g

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Hat die steuerpflichtige Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden. ³ Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²¹⁾ gleichgestellt. ⁴ Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.	³ Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)²²⁾ gleichgestellt.			
Art. 243 Arrest ¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs²³⁾. ² Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.	¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs <u>SchKG</u>.			

²¹⁾ SR 281.1

²²⁾ SR 281.1

²³⁾ SR 281.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.	³ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs <u>SchKG</u> ist nicht zulässig.			
	T8 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T8-1 Ausgleich der kalten Progression ab 2027 ¹ Der Regierungsrat passt im Rahmen des ersten Ausgleichs der kalten Progression ab 2027 gestützt auf Artikel 3a die nachfolgend aufgelisteten Abzüge an die Höhe des entsprechenden Abzugs bei der direkten Bundessteuer an: a Freibetrag Sold Milizfeuerwehrleute (Art. 29 Abs. 1 Bst. g), b Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n), c Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p), d Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2), e Maximalbetrag Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n).			

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Absatz 1 ist nur dann anwendbar, wenn die Höhe der entsprechenden Abzüge bei der direkten Bundessteuer einzig aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression ändert.			
	Art. T8-2 Ab 2028 anwendbare Bestimmungen ¹ Artikel 42 ist ab dem 1. Januar 2028 anwendbar.	Ab 2028 Nach 2027 anwendbare Bestimmungen		
		² Artikel 176a ist ab dem 1. Januar 2029 anwendbar.		Antrag Kommissionsmehrheit.
	II.			
	1. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 70 Spruchkörper ¹ Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden. ³ Die Steuerrekurskommission urteilt gewöhnlich in einem Spruchkörper bestehend aus einer hauptamtlichen RichterIn oder einem hauptamtlichen Richter sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Sie urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung. ⁴ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter, a wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann, b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist, c wenn der streitige Steuerbetrag 10'000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt, d wenn sich ein Rekurs oder eine Beschwerde einzig gegen die Kostenverlegung richtet,				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist.	f Rückweisung an die Kommission FiKo (Freudiger): Rückweisung des Antrags Grosjean (Entscheid als EinzelrichterIn über Rekurse gegen Einspracheentscheide betreffend Mahnverfügen nach Artikel 238 Absatz 1a) in die vorberatende Kommission zur Klärung, ob eine Anpassung der heutigen Regelung notwendig ist und wo eine Anpassung vorzunehmen wäre.	e wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist.		Antrag Kommissionsmehrheit.
⁵ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.		f wenn sich ein Rekurs gegen eine Mahnverfügung nach Artikel 238 Absatz 1a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) ²⁴ richtet.		
	2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILA-G) (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Harmonisierter Steuerertrag				

²⁴ BSG 661.11

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) ²⁵⁾ .	¹ Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG). a des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, b der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde, c des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) ²⁶⁾ und d des Anteils der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes nach Artikel 2b StG.			

²⁵⁾ BSG [661.11](#)

²⁶⁾ BSG [661.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14. ^{2a} Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag durch die Steueranlage der Gemeinde für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird. ³ Die Harmonisierungsfaktoren nach den Absätzen 2 und 2a basieren auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und werden durch den Regierungsrat durch Verordnung festgelegt.				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird ermittelt, indem die Summe der amtlichen Werte der Liegenschaften in der Gemeinde, welche der Liegenschaftssteuer unterliegen, mit einem harmonisierten Steuersatz multipliziert wird. Dieser basiert auf dem gewogenen Mittel der Steuersätze aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt. ⁵ Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird.	⁵ Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuerertrages <u>Steuerertrags</u> pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuerertrages <u>Steuerertrags</u> pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird. [FR: unverändert]			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.			
	Bern, 9. September 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 11. Februar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
				Der Staatsschreiber: Auer

ID 3091

Tabelle 1

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,55 für die ersten	3300
1,65 für die weiteren	3300
2,85 für die weiteren	9800
3,65 für die weiteren	16'100
3,80 für die weiteren	26'900
4,30 für die weiteren	26'900
4,85 für die weiteren	26'900
5,20 für die weiteren	26'900
5,70 für die weiteren	41'700
5,85 für die weiteren	54'300
5,95 für die weiteren	54'300
6,20 für die weiteren	54'300
6,40 für die weiteren	141'300

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 2

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,00 für die ersten	3'300
1,10 für die weiteren	3'300
2,60 für die weiteren	9'800
3,50 für die weiteren	16'100
4,00 für die weiteren	26'900
4,30 für die weiteren	26'900
4,85 für die weiteren	26'900
5,20 für die weiteren	26'900
5,70 für die weiteren	41'700
5,85 für die weiteren	54'300
5,95 für die weiteren	54'300
6,20 für die weiteren	54'300
6,40 für die weiteren	141'300
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 3

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,95 für die ersten	3300
2,90 für die weiteren	3300
3,60 für die weiteren	9800
4,15 für die weiteren	16'100
4,45 für die weiteren	26'900
5,00 für die weiteren	26'900
5,60 für die weiteren	26'900
5,75 für die weiteren	26'900
5,90 für die weiteren	26'900
6,05 für die weiteren	26'900
6,15 für die weiteren	37'700
6,30 für die weiteren	86'900
6,40 für die weiteren	152'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 4

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,40 für die ersten	3300
2,30 für die weiteren	3300

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
3,20 für die weiteren	9800
4,20 für die weiteren	16'100
4,50 für die weiteren	26'900
5,00 für die weiteren	26'900
5,60 für die weiteren	26'900
5,75 für die weiteren	26'900
5,90 für die weiteren	26'900
6,05 für die weiteren	26'900
6,15 für die weiteren	37'700
6,30 für die weiteren	86'900
6,40 für die weiteren	152'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 5

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
0,0 für die ersten	36'000
0,40 für die weiteren	41'000
0,70 für die weiteren	139'000
0,80 für die weiteren	221'000

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
1,00 für die weiteren	371'000
1,20 für die weiteren	551'000
1,30 für die weiteren	2'369'000
1,35 für die weiteren	2'575'000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.